

# COVID 19 PRÄVENTIONSKONZEPT

## ZUR ABHALTUNG VON

### TRAININGS UND WETTKÄMPFEN FÜR ATHLETEN DES OSV

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 278. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung) BGBl. II. Nr. 278 /2021, die ab 1. Juli 2021 gültig ist und uneingeschränkt zu beachten ist.

### Inklusionsverweis

Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Verordnung der Bundesregierung, können Trainingseinheiten für berechnigte Athleten des OSV durchgeführt werden.

**Folgende Maßnahmen sind dabei einzuhalten:**

#### 1. Allgemeines

Als COVID-19-Beauftragter des OSV wird Sportdirektor Walter Bär für die Einhaltung und Umsetzung des Präventionskonzeptes namhaft gemacht.

Kontaktaten/Walter Bär: [office@schwimmverband.at](mailto:office@schwimmverband.at), Tel.: +43 1 72570

Ein gültiger Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist für alle beteiligten Personen vor Anfang des Trainings- Wettkampfbetriebes und danach alle 7 Tage vom Verantwortlichen der Trainingsgruppe nachweislich zu kontrollieren und zur Dokumentation für mindestens 10 Tage aufzuheben.

Als Nachweis gelten:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,

3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Erstimpfung ab dem 22.Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

## 2. Gesundheitscheck

Der Trainer bzw. die Aufsichtsperson hat VOR dem jeweiligen Trainingsbeginn einen Gesundheitscheck bei den Athleten durchzuführen. Dieser muss folgende Abfrage beinhalten:

- Hast du Fieber?
- Hast du Husten?
- Niest du häufiger?
- Hast du Gliederschmerzen?
- Hast du Schnupfen?
- Hast du Halsschmerzen?
- Hast du Kopfschmerzen?
- Leidest du unter Übelkeit oder musstest du kürzlich Erbrechen?
- Hast du Durchfall?
- Leidest du unter Kurzatmigkeit?
- Hast du Brustschmerzen beim Atmen?
- Hattest du innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten?

Wird eine der unter Punkt 2. gestellten Fragen mit JA beantwortet, muss ein neuerlicher Nachweis einer gering epidemiologischen Gefahr vor einer Wiederaufnahme des Trainings erbracht werden.

Bei Auftreten von Symptomen (siehe unten) oder Krankheitsgefühl ist ein Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchzuführen. Nur bei einem negativen Testergebnis darf das Training wiederaufgenommen werden.

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

#### Auflistung der häufigsten Symptome einer COVID-19 Erkrankung:

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

### 3. Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (1 Meter) wird empfohlen.

Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln, vor dem Essen und nach Benutzung der Toilette.

Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen). Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Folgendes ist u.a. beim Tragen MNS zu beachten:

- Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein
- Während des Tragens nicht berühren
- Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren

Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und dieses sodann sofort entsorgen.

Mit den Fingern darf nicht ins Gesicht gegriffen werden.

### 4. Umsetzungsmaßnahmen

- Die Hausregeln der jeweiligen Sportstätte sind bindend.
- Es darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Trainers bzw. einer verantwortlichen Aufsichtsperson trainiert werden.
- Der Trainer/die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung des Präventionskonzeptes verantwortlich.
- Begrüßungen, Verabschiedungen u. dgl. mit Körperkontakt (z.B. Handschlag, „High-Fives“ etc.) wird empfohlen zu unterlassen.
- Jeder Sportler muss seine eigene(s) beschriftete und befüllte Trinkflasche und ein eigenes Handtuch verwenden.
- Während der Trainingseinheit überwacht der Trainer die Einhaltung der Handlungsempfehlungen.

- Bei Nichtbefolgung der Umsetzungsmaßnahmen schließt der Trainer den Sportler von der Sportausübung aus.

## 5. Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion bei einer Trainingsmaßnahme

- Bei einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion ist umgehend die Behörde zu verständigen.
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt.
- Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde.
- Der Österreichische Schwimmverband unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen.
- Bei Bestätigung eines Erkrankungsfalls erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) auf Anweisung der Gesundheitsbehörde.